



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Johannes Filter
Danziger Straße 69
10435 Berlin

Ihre IFG-Anträge vom 24. März 2020

Unser Geschäftszeichen: 30203/15#24
Berlin, 07. Juli 2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Filter,

mit E-Mails vom 24. März 2020 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung

1. *„aller Unterlagen (Schriftverkehr, E-Mails, Vermerke etc.) von Steffen Seibert (und Stellvertreter:innen bzw. ihm unterstellte Mitarbeiter:innen) zur Organisation des Kanzler-Duells 2017. Das schließt Notizen, Vorbereitungen, Vermerke etc. mit ein.“*
2. *"Interner Kommunikation zu meiner IFG-Anfrage mit Ihrem GZ: 30203/15#24 (vgl. <https://fragdenstaat.de/anfrage/unterlagen-kanzler-duell-2017-1/>). Das umfasst Notizen, Protokolle, E-Mails, Vermerke, Briefe, Faxe, WhatsApp-Nachrichten etc."*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

Patrick-Wilfried Groth

Stellvertretender Beauftragter für
die Informationsfreiheit

Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0
Fax +49 30 18 10272-2173

IFG@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de



Seite 2 von 3

1. Der Antrag zu 1. wird abgelehnt.
2. Bezüglich Ihres Antrags zu 2. erhalten Sie die unter I. aufgeführten Informationen.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist allerdings auf den Zugang zu Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, auch tatsächlich vorhanden sind.

Bezüglich Ihres Antrags zu 1. haben Sie mit Bescheid vom 23. März 2020 bereits alle im BPA vorhandenen amtlichen Informationen im Sinne Ihrer Anfrage erhalten. Da darüber hinaus keine weiteren Informationen im Sinne Ihrer Anfrage ermittelt werden konnten, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Bezüglich Ihres Antrags zu 2. erhalten Sie gem. § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu den beigefügten Informationen des Bundespresseamts. Weitere amtliche Informationen im Sinne Ihrer Anfrage sind im BPA nicht vorhanden.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Dorotheenstraße 84, 10117 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Signaturgesetzes zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Seite 3 von 3

Im Auftrag

